Anno 1801 Nro. 6

# Münſteriſches Intelligenzblatt

Mit Kuhrfürſtlich gnädigſtem Privilegio.

Dienſtag, den 20. Januar.

## I. Landsherrliche Verordnung.

### Fortſetzung.

§ 9. Damit die ediktswidrige Ausfuhr deſto ſicherer gehindert werde, werden ſämtliche Beamten des hieſigen Hochſtifts hiermit authoriſirt, auf den nach dem Ausland gehenden Wegen in den ihnen gnädigſt anvertrauten Aemtern gewiſſe bekannte und merkbare, zu der ediktswidrigen Ausfuhr am meiſten geeignete Punkte oder Paſſagen, welche aber nicht über 2 Stunden von der Landesgränze entfernt ſeyn ſollen, zu beſtimmen, über welche Niemand bey den in der gegenwärtigen Verordnung auf die wirkliche Ausfuhr beſtimmte Strafen Getreide transportiren ſoll, ohne hiezu von ihnen den Beamten ſelbſt, oder von den Orts Richtern, und falls dieſe zu entfernt wohnuen ſollten, den Gerichtſchreibern, Receptoren, Vögten, oder Führern (welche die Beamte hiezu kommittiren mögen, und welche ſich dieſem unterziehen ſollen) eine ſchriftliche, unentgeldlich zu ertheilende Erlaubniß erhalten zu haben.

Die Richter, Gerichtſchreiber, Receptoren, Vögte, und Führer, welche von den Beamten zur Ertheilung dieſer Erlaubniß kommittirt werden, haben über die ſolchemnach von ihnen ausgeſtellt werdenden Erlaubnißſcheine den Beamten von 14 zu 14 Tagen zu berichten.

§ 10 In dem Fall die Beamten dieſe Verfügung nöthig finden, ſollen Sie dieſelbe durch ein von Ihnen zu erlaſſendes, von den Kanzeln, in allen Pfarrkirchen des Amts, und der an den Kirchſpielen, worinn die gemeldten Punkte oder Paſſagen gelegen ſind, gränzenden Kirchſpiele der benachbarten Aemter zu verkündendes Publikandum (in welchem die von Ihnen alſo beſtimmten Punkte oder Paſſagen, und diejenigen, welche von Ihnen zur Ertheilung der Erlaubniß zu dem Transport über einen jeden der alſo beſtimmten Punkte oder Paſſagen autoriſirt worden ſind, benannt werden ſollen) bekannt machen, die Abſchrift deſſelben den ſämtlichen Richtern des Amts mittheilen, auch in das hieſige Intelligenzblatt einrücken laſſen.

Diejenigen alſo, welche über dieſe von den Beamten alſo beſtimmten Punkte oder Paſſagen Frucht oder Mehl ohne dazu erhaltene Er-

laubniß transportirt haben, sollen in die oben bestimmten Strafen fällig erklärt werden.

§. 11. Nebst diesem sollen die an den Landesgränzen liegenden Häuser von Zeit zu Zeit durch die Vögte und Führer visitirt; bey Befindung eines ungewöhnlichen im mindesten nur verdächtigen Korn- und Getreide-Vorraths sowohl auf Kornböden, als in den Säcken derselbe arretirt, und dieses sofort den Beamten berichtet, und von diesen der Vorfall de plano untersucht werden.

Finden die Beamten den Getreidevorrath verdächtig; so soll derselbe sofort gerichtlich auf Kosten des Eigners den Meistbietenden jedoch nur Einheimischen Scheffelweise verkaufet, und der Kaufpreiß einswellen beym Gerichts Protokoll au bewahret werden.

Diesemnächst soll der Richter nach angehobener und beendigter rechtlichen Untersuchung in dem Wege Rechtens entscheiden, ob die §. 8. vermeldete Uebertretung vorhanden seye, oder nicht? und ob also der deponirte Kaufpreiß des Getreides dem Eigner desselben zu verabfolgen, oder zur Zahlung der Strafgelder und Kosten zu verwenden seye?

§. 12. Vögte und Führer, zumal der an den Gränzen liegenden Ortschaften sollen öfters sowohl des Tages, als des Nachts die außer Landes führende Pässe sowohl, als die etwa vorhandenen Schleichwege zweckmäßig visitiren, und alle Woche von dem Befinden, und den etwa besorgenden Unterschleifen den Bericht an die Beamten erstatten, und sollen Vögte und Führer bey verspürender Nachläßigkeit von den Beamten gestraft, und wenn gar jemand von ihnen die ihnen bewußte Uebertretung verschweigen, oder sonst conniviren mögte, derselbe soll als Pflichtvergessener mit dem Zuchthause bestrafet werden.

§. 13. Insbesondere sollen die Zoll- und Weggeld-Einnehmer auf das passirende Korn und Getreide genau Acht haben, von allem passirenden mit Benennung, wem es gehört, woher es kommt, und wohin es gebracht werden solle, auch wer es gefahren, eine Taglisse führen, darab den Vogt und Führer wie obgemeldet, avertiren, und solche alle acht Tage bey 10 Reichsthaler Strafe des Orts Beamten einschicken, und an den Gränzorten bey etwa verspürendem merklichen, oder gegründeten Verdacht der vorhabenden Ausfuhr solches anhalten, und den Beamten davon die Anzeige thun.

§. 14. Allen Ausländern wird bey Strafe der Confiskation des Angekauften, und bey fünfzig Rthlr. Strafe verboten, so lange das Ausfuhr-Verbot währet, in hiesigem Hochstifte Frucht und Mehl anzukaufen, und soll das, was solchergestalt aufgekauft ist, auch der Uebertreter selbst, wenn er diese Strafe nicht zahlt, arretirt, und in dem Falle, daß er zur Zahlung außer Stande ist, wider ihn nach Vorschrift des § 4 verfahren werden.

Desgleichen wird den Unterthanen wissentlich an Ausländer Frucht und Mehl ohne hiezu vom Geheimen Rath erhaltene Erlaubniß zu verkaufen bey selbiger Strafe verboten, und dem Angeber in einem sowohl, als andern Fall, wenn er auch selbst Theil daran hätte, der Genuß der Strafgelder, mit Verschweigung seines Namens, zugesagt.

(Der Schluß folgt.)

---

## II. Citationes edictales.

Aus besondern Befehl Sr. Hochwürd. Hrn. Officialen, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an der Wittwen Hillerman, gebohrne Anne-Marie Tendahl in Lette, und derselben Haab und Gütern ex quocunque capite einigen rechtlichen Anspruch und Forderung haben, hiemit ein für allemal öffentlich verabladet, um innerhalb sechs Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, als hiezu peremptorie angesetzten Frist, ihre an erwähnte Wittwe Hillerman und derselben Haab und Gütern habende oder zu haben vermeinende Ansprüche und Forderungen bey diesem geistlichen Hof- und Officialatgericht durch genugsam bevollmächtigte Anwälde unter Strafe ewig. Stillschweigens vorzustellen und gehörig zu rechtfertigen.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger verabladet, um am 6ten künftigen Monats März Morgens 9 Uhr vor Sr. Hochwürden Herrn Officialen in dessen Wohnhofe entweder in Person oder durch genugsam hiezu besonders Bevollmächtigte, der Exploratinn aber bey 5 Goldgülden Strafe persönlich zu erscheinen, zu sehen, daß die gütliche Ausgleichung zwi-

ſo... ihnen unnd derſelben verſucht werden ſoll, und auf die des Endes zu eröffnende Vergleichsvorſchläge alsdann beſtimmt ſich zu erklären, mit der Verwarnung, daß die nicht Erſcheinende oder ſich beſtimmt nicht Erklärende dem Befinden nach ſofort für Einwilligende, und die Vergleichsvorſchläge für angenommen gehalten werden ſollen, wobey ohnverhalten wird, daß ſtante inhibitione temporali der Exploratinn alle Veräußerung ihres Vermögens ſchärfeſt unterſagt ſey. Signat. Münſter den 12. Jänner 1801.

De ſpec. Mandato R. D. Officialis
Cruſe, cauſæ Act.

Aus beſondern Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officialen, des geiſtlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an der Nachlaſſenſchaft des verſtorbenen Vikarius Krey aufm Hauſe Bröderich bey Kinderhaus ex quocunque capite Anſpruch oder Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um ſolche innerhalb 6 Wochen nach erſter Bekanntmachung dieſes bey hieſigem geiſtlichen Hofgericht durch bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen anſonſt ein ewiges Stillſchweigen eingebunden werden ſolle. Gegeben Münſter den 23. Decemb. 1800.

Ad ſpec. Mandatum R. D. Officialis
Funcke, cauſæ Act.

Aus beſondern Befehl Sr. Hochwürden Hrn. Officialen, des geiſtlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an dem Kaufhändler Anton Weerman zu Havixbeck einige Anſprach und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um ſelbige innerhalb 6 Wochen nach erſter Bekanntmachung dieſes bey hieſigem geiſtlichen Hofgericht durch bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen anſonſt ein ewig Stillſchweigen eingebunden werden ſoll.

Imgleichen werden vorgedachte Gläubiger hiemit auf den 19ten künft. Monats März verabladet, um alsdann vor hochbeſagtem Hrn. Officialen in deſſen gewöhnlichen Wohnhofe Morgens 9 Uhr in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte fürhaupts bey 5 Goldgülden Strafe zu erſcheinen, ſodann zu ſehen und zu hören, daß zwiſchen ihnen und Exploranten ihrer Forderungen halber ein gütlicher Vergleich verſucht werden ſolle, mit der Verwarnung, daß die nicht Erſcheinende und auf die eröfnende Vergleichsvorſchläge ſich nicht Erklärende dem Befinden nach ſofort für einwilligend und die Vergleichsvorſchläge für angenommen gehalten werden ſollen, wobey denſelben zugleich zur Nachricht bekannt gemacht wird, daß auf Anſuchen des Exploranten die Temporal-Inhibition, welche auf nicht erfolgenden Vergleich dem Befinden nach ſofort wieder eingezogen werden ſoll, erkannt, immittels aber dem Exploranten ſtante temporali inhibitione alle Veräußerung ernſtlich unterſagt ſey. Gegeben Münſter den 23 Dec. 1800. Ad jud. Mandat. R. D. Officialis
Funcke, cauſæ Act.

Auf von dem wohllöbl. Gericht der alten Stadt Osnabrück anher erlaſſenen Requiſitorialien wird folgende Ediktal-Citation hiemit bekannt gemacht. Signat. Stadtgericht Münſter den 9 Januar 1801.

Wattendorff.

Demnach die Eheleute Doctoris Klövekorn und Franziska Schorlemmer mit mehreren angezeigt, daß ſie den ehemaligen Heerdenſchen, nachher Klövekornſchen, an der Hakenſtraße hieſelbſt zwiſchen Reinbolds und von Voigtſchen Höfen belegenen Wohnhof, welcher vorhin unter mehreren Miterben gemeinſchaftlich geweſen, im Jahre 1796 aber von ihnen gänzlich an ſich gebracht worden, nunmehr verkauft hätten, und dann ſowohl ihnen ſelbſt, als dem Käufer daran gelegen ſey, alle Anſprüche, die darauf haften möchten, zu erfahren, und deshalb gehörig geſichert zu ſeyn, auch deshalb um Ediktal-Vorladung gebethen. So werden von Uns Richter der Stadt Osnabrück alle und jede, die an beſagten ehemaligen Heerdenſchen, nachher Klövekornſchen Wohnhof aus irgend einem Grunde ex jure protimiſeos, Hypothecæ, oder ſonſt Anſprüche und Foderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, ihre Anſprüche und Foderungen bey Strafe ewigen Stillſchweigens anzugeben, und gehörig zu juſtifiziren, des Endes denſelben 14 Tage für den

erſten, 14 Tage für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin cum Termino annotandi auf Montag den 23ſten Febr. 1801 angeſetzt und präfigirt. Gegeben vom Gericht der alten Stadt. Osnabrück den 31. Decemb. 1800. C. Graf, Act.

Alle und jede Gläubiger, jedoch mit Ausſchluß der Armen des alten Hoſpitals zu Rheine, welche einigen Anſpruch oder Forderung an der dem Kramer Friederich Fiſcher in Rheine zuſtändig geweſener, jetzt aber von dem Bürger Chriſtoph Bernard Fenne daſelbſt angekaufter Behauſung ſub Nro. 138 in der Stadt Rheine haben, oder zu haben vermeinen, werden hiedurch ein für dreymal edictaliter vorabladet, um innerhalb ſechs Wochen nach geſchehener Bekanntmachung dieſes, wovon ihnen 14 Tage für den erſten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten u. letzten Termin peremptorie anbeſtimmt werden, vor hieſigem Rheinſchen Stadtgerichte zu gewöhnlicher Gerichtszeit entweder perſönlich, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald zu erſcheinen, ihre an obgemeldte Behauſung habende Anſprüche und Forderungen ſamt richtigem Verzeichniß der Zinſen cum Juſtificatoriis alsdann gehörig bey Strafe ewigen Stillſchweigens zu proponiren. Signat. Rheine den 16. Decemb. 1800.

Ad Decretum D. Judicis
Nierman, Grſchbr.

Auf Befehl Sr. Hochwürden Herren Officialen, des Hochfürſtl. Münſteriſ. geiſtlichen Hofgerichts ordentlichen Richters werden alle und jede, welche an der vom Notarius Bürger zu Legden angekauften, am Kirchhofe daſelbſt zwiſchen des Wirthen Johann Herman Köſters und Hrn. Paſtors Garten belegenen, vormals Daldrups nun Köſters Behauſung mit dem Begräbniſſe, Rebenwohnung und dazu gehörigen Grund ex titulo crediti, hypothecæ aut alio quocunq. capite Anſpruch oder dingliches Recht haben, oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausſchluß der Erben Bürgermeiſters Oldenkotte zu Vreden, Zellers Barenbrügge K. Holtwick, Zell. Roye, K. Legden, Arnzen aus Oeding, Erben Lambert Höving aus Eronau, Kaufs. Göcking, Kaufh Trip, Frau Doktorinn Buſch zu Legden, und Harmeling jetzigen Zellern Hahleman K. Vreden, hiemit edictaliter ein für 3mal citirt und abgeladen, um ſolche Anſprüche binnen 6 Wochen nach erſter Bekanntmachung dieſes bey hieſigem geiſtlichen Hofgerichte unter Strafe ewigen Stillſchweigens gehörig zu proponiren und zu juſtificiren. Signat. Münſter den 30. Decemb. 1800.

De Mandato K. D. Officialis
Woldering, cauſæ Act.

Auf Befehl des Hochfürſtl. Münſteriſ. Herrn Richters und Grafen zu Bickum et cetera citatos W. F. Detten werden hiemit edictaliter ein für dreymal alle und jede, ſo an das bereits deſcribirte und impignorirte Peculium der Eheleuten Z. Lutterbeck K. Beckum Anſpruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, vorgeladen, um innerhalb 6 Wochen nach erſter Verkündigung dieſes, wovon ihnen 14 Tage zum erſten, 14 zum zweyten, und 14 Tage zum dritten und endlichen Termin angeſetzt werden, ſothane ihre Anſprüche bey hieſigem Gerichte Beckum ſo gewiß entweder ſelbſt, oder durch genugſam bevollmächtigte Anwälde vor- und einzubringen, ſodann mittels Uebergebung der darüber in Händen habender Beweisthümer zu rechtfertigen, als anſonſt den nicht Erſcheinenden das ewige Stillſchweigen eingebunden werden ſoll. Geben Beckum den 19. Decemb. 1800.

Ex Decreto D. Judicis
Happe, Grſchbr.

Alle und jede, welche an dem verſtorbenen Joh. Herman Bruns und deſſen hinterlaſſenen Wittwe Anna Margaretha Gösſen, oder an der Bruns Stätte zu Raken Kirſpels Haren ex quocunque capite einigen Anſpruch und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, werden hiemit ein für allemal offener Edictalweiſe vorgeladen, um ihre Anſprüche und Forderungen innerhalb ſechs Wochen nach erſter Bekanntmachung dieſes, wovon ihnen 14 Tage für den erſten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den letzten Termin peremptorie anbeſtimmt werden, bey hieſigem Gerichte unter Strafe ewigen Stillſchweigens gebührend vorzuſtellen und zu rechtfertigen. Signat. Meppen den 9. Decemb. 1800.

De Mandato D. Judicis
Mulert, Grſchbr.

(Hiebey eine Beylage.

# Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
## Nro. 6. 1801.

Aus Befehl des Herrn Richters der kaiserl. Freyheit Metelen Licent. Friedrich Busch werden hiedurch alle und jede Gläubiger, welche an der Diskutientium Wittib Jan Henrich Bründers dahie zu Metelen, oder derselben Haab und Güter aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, ein statt zmal edictaliter vorgeladen, um innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den weyten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie anberaumt werden, ihre an benennter Wittib J. H. Bründers, oder derselben Haab und Güter habende Ansprüche und Forderungen bey hiesigem Gerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens gehörig zu proponiren und zu justifiziren. Signat. Metelen den 4 Decemb. 1800. Hüesker, Grschbr.

Aus Befehl des Hochwürdigen Münsterisch. Domkapitels verordneten Richters und Grafen zum Bakenfeld Hrn. Dokt. Wemhoff, werden alle und jede, welche an den vom hiesigen weltlichen Hofgerichts Prokuratoren Suthbeck seel am 27sten May 1800 an den Johann Westermann dahier verkauften, außer Ludgeri Thor langs dem Hilkruppr Fahrweg in der ersten Stiege linker Hand neben Herrn Vizekanzlern Zurmühlen und gegen des Herrn Domkapitels Syndikus Schweling Gärten gelegenen Garten, welchen der Peruckenmacher Lange in H uer hat, ein dingliches Recht oder Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ein für allemal verabladet, um innerhalb 6 Wochen, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie angesetzt, ihre an besagten Garten habende Ansprüche beym Hochwürdigen Domkapitularischen Gogericht Bakenfeld durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Signat. Münster den 10. Januar 1801.

Singor, subst. Grschbr.

Aus Befehl des Herrn Grafen zum Rüschau und Richters zu Borghorst, auch Richters des Schlosses und der Freyheit Nienborg, P. L. Baltzer, werden sämmtliche Gläubiger der Eheleuten Melchior Michael Dorfs Borghorst edictaliter hiemit ein für allemal citirt und abgeladen, um in Zeit eines Monats nach erster Verkündigung dieses, wovon ihnen 10 Tage für den ersten, 10 für den zweyten, und 10 Tage für den dritten und letzten Termin unerstrecklich angesetzt sind, ihre Forderungen unter Strafe ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen, sodann am Mittwochen den 4ten Febr. k. J. Morgens 10 Uhr dahier im Gerichte zum Versuch des Vergleiches unter der Warnung zu erscheinen, daß die alsdann nicht Erscheinende ob sonst best mit sich nicht Erklärende für Einwilligende in den Vergleichsvorschlägen dann als itzt gehalten werden sollen, immittels sollen die von ein oder anderm Gläubiger angehobenen Klagen beruhen, und bis daran nicht weiter fortgesetzt werden. Sign. Laer den 15. Dec. 1800.

Ad Decretum D. Gogravii

Ottman, Act.

Aus Befehl des Hochf. Münstr. Hrn. Grafen zur Sandwelle, auch Richt. zu Horstmar Dokt. Dyckhof, werden alle Gläubiger, welche an Kasp. Tombeil Dorfs Osterwick Forderung haben, hiemit ein für dreymal edictal. & peremptorie citirt, um in Zeit eines Monats nach erster Bekanntmachung dieses ihre an besagten Kasp. Tombeil habende Forderungen selbst, oder durch einen bevollm. Anwald entweder gerichtlich, oder ad Protocollum Actuarii bey Strafe ew. Stillschw. zu proponiren und zu justifiziren. Zugleich werden gedachte Gläubiger auf den 3ten Jan. 1801 citirt, um alsdann entweder selbst, oder durch genugsam zur positiven Erklärung Bevollmächtigte Morgens 10 Uhr dahier vor Gerichte zu

erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen dem K. Tombeil und ihnen Gläubigern ihrer Forderungen halber die Güte versucht werden soll mit der Warnung, daß die also alsdann nicht Erscheinende, oder sich nicht positive Erklärende dann als pro für Einwilligende in die Vergleichs-Vorschläge gehalten seyn sollen; dann wird einem jeden zur Nachricht obverhalten, daß bis zum vollzogenen Vergleichsversuche die Temporal-Inhibition contra Creditores erkannt, indessen aber auch dem Imploranten Tombeil alle Veräußerung seiner Güter bey Strafe der Einkerkerung untersagt sey. Signat. Horstmar den 28 Nov. 1800.

Bispinck, Act.

---

III. Gerichtliche Notifikationen.

Aus Befehl des Herrn Grafen zu Oelde Licent. Brüning wird hiedurch kund gemacht, wie daß in Sachen angeordneten Curatoris bonorum des verstorbenen Bernd H. Knap zu Oelde, der dem Bernd Henr. Knap zugehörige Hausplatz in Oelde in loco desselben am 7ten Febr. Morgens 9 Uhr gerichtl. verkauft werden soll. Signat. Oelde den 13. Januar 1801. Callenberg, Act.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am Donnerstag den 5ten Febr. Nachmittags 1 Uhr allhier im Rathhause das den Eheleuten Carl Wenzel Genoux gehörige, zwischen Pulsforts und Hesings Häusern belegene bürgerliche Wohnhaus sammt dahinter obhandenen kleinen Garten, werdirt zu 300 Rthl., ad causam Discuss. Genoux öffentlich und meistbietend gerichtlich verkauft werden solle. Die zu solchem Ankauf Lust und Mittel habende können sich am vorbestimmten Orte und Stunde einfinden, und die nähern Bedingungen gewärtigen. Gegeben Vechte den 8 Jan. 1801.

Aus Befehl des Herrn Richters
J. W. von Meurers, Notar. in absentia Act. ord. qua Act. furrog.

---

III. Gestohlene Sachen.

Da dahier in der Nacht vom 12. auf den 13. dieses aus einem Gehöfte folgende Sachen entwendet worden sind, als: 8 neue zum ersten mal gewaschene Frauenzimmerhemde, brabändisch Leinwand mit Mousseline besetzt, roth gezeichnet T. V. Nro. 22., 6 braunseidene Schnupftücher, wovon zwey gezeichnet T. V. Nro. 6. und die 4 andern L. M. Nro 6., 1 Frauenzimmer Rock von Kotton, von Koleur violet, 2 Paar weisse wollene Frauenzimmer Strümpfe, 2 Mannshemde, 2 Frauenzimmer-Hemde mit Mouss lin besetzt, 3 Tücher, wovon einer von Leinwand, die beyden andern von Mousselin, 4 dito von Kotton, 1 roth gestreifter wollener Frauenrock, 2 Paar weisse baumwollene Frauenstrümpfe, 2 alte blaue Frauenschürzen, 2 Mannswesten, 1 mousselinen Halstuch mit blauen u. rothen Streifen und Careaux, 1 Paar Frauenzimmer-Handschuh von Haaren, ein Paar feine linnene Bettetücher gezeichnet J. F. ein Tischtuch mit nämlichen Zeichen, 12 Servietten mit nämlichen Zeichen, 4 weisse leinene Tücher, 7 Paar weisse theils baumwollene theils linnene Strümpfe, 2 Manns-Unterhemder; So wird demjenigen, der hierunter dem Hrn. Stadtsrichter eine glaubhafte Anzeige thun kann, mit allenfallsiger Verschweigung seines Namens die ediktmäßige Belohnung versprochen. Signat. Stadtgericht Münster den 14. Jan. 1801. Wattendorff.

In der Nacht vom 12. auf den 13ten Januar sind dem Kramer Joh. B. Schmetkamp aus seinem Laden mittels Erbrechung einer Wand folgende Sachen entwendet: ein Schubladen mit 20 Pfund Kaffeebohnen, ein dito mit 3 Pfund weissen Zucker; aus einer Kiste ungefähr 7 Pfund braunen Zucker, ein Schubladen mit 8 Rthl. Geld in allerhand Münzsorten, einige Packen Garn, 10 Spiel Karten, 1 Paar blaue Mannsstrümpfe, ein kattunen Tuch mit braunem Rande, eine Schachtel mit Nebeseide allerh. Farben, 6 Schachteln mit Seidenband, 18 Stück Floretseidenband, 5 Stück Sammetband breit und schmal, noch 18 bis 20 Stück Seidenband, für 3 Rthl. Linnenband, 8 Stück Blumenband, worunter 4 mit Silber und Gold durchgewirkt, noch verschiedenes grünes und schwarzes Wüllenband und Sternenlind, 2 Stück schwarze Kanten, und 1 Stück Huthlitzen. Wer hievon den Thäter glaubhaft anzeigt, der hat die ediktmäßige Belohnung zu gewärtigen.

Gericht Sendenhorst.

Nachstehende Notifikation wird auf bey der Hochfürstl. Münsterischen Regierung eingangenen Requisitorialschreiben durch hiesiges Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht. Decretum in Consilio Münster den 9. Januar 1801. F. Borggreve.

Osnabrück. Es sind dahier am 22ten dieses Monats drey in dem beygefügten Signalement näher beschriebene Juden zur Haft gebracht worden, auf welche ein gegründeter Verdacht zu fallen scheint, daß sie in hiesiger Gegend mehrerer Verbrechen sich theilhaftig gemacht haben möchten, weil sie in ihren ersten Aussagen sich fälschlich widersprochen haben, auch theils noch widersprechen; daneben eingestehen, daß sie schon seit einigen Jahren eine vagirende Lebensart geführt, und es auch um so weniger glaublich ist, daß sie bisher bloß von Betteln und Musiziren sich erhalten hätten, weil der zuletzt beschriebene Knabe, in dessen Gesellschaft die übrigen hieher gekommen sind, dadurch zu seiner Arretirung Veranlassung gegeben, daß er vier silberne Löffel dahier aus einem bekannten Hause gestohlen, und bey der Entfernung aus selbigem betreten worden. Da nun also daran gelegen ist, daß diese Vagabunden, wozu auch noch zwey Frauenspersonen, Namens Marianne Moses und Sara Moses gehören, welche mit einem sub dato Tecklenburg den 18ten März 1800 ausgefertigten, auf Marianne Moses und 4 Kinder lautenden Passe in der Gegend von Tecklenburg, Lengerich, Horstmar, Düllmen, Warendorf ꝛc. herumgegangen sind, näher bekannt werden damit anhero die Nachricht gelangen könne, ob denselben andere Verbrechen zur Schuld kommen; So werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück hiedurch alle Obrigkeiten ersucht, von der hiernächst folgenden Beschreibung Kenntniß zu nehmen, und falls ihnen bekannt wäre, daß die Beschriebenen sich anderer Verbrechen schuldig gemacht hätten, davon bald gefällige Nachricht zu ertheilen. Aus der Rathsversammlung Osnabrück den 29. Decemb. 1800.

Strickmann, Sekret.

Signalement.

1) Abraham Moses, ein Jude, seinem Angeben nach, aus Wesel gebürtig, ist 19 bis 20 Jahre alt, hat ein volles, glattes Gesicht von gelblicher Farbe ohne Pockengruben, braune Augen, eine fleischigte nicht gebogene Nase, dunkelbraune, rund geschnittene, über die Stirne ins Gesicht gekämmte Haare, ist von mittler Statur und proportionirlich gebauet, jedoch mehr mager als fett; über dem linken Auge hat derselbe eine durch einen Fall entstandene Narbe, und trug übrigens bey seiner Verhaftung einen zerrissenen alten geflammten dunkeln Ueberrock mit Knöpfen vom nämlichen Zeuge überzogen, eine grünliche tuchene Weste, schwarze macheserne Hose, Stiefeln, einen weissen linnenen Halstuch mit rothen Streifen und einen runden Huth.

2) Joseph Elias, ein Jude, angeblich aus Beverungen im Hochstift Paderborn gebürtig, 16 Jahre alt, hat ein längliches Gesicht von blasser Farbe mit vielen Sommersprossen, dunkelbraune Augen, und schwarze Haare, welche letztere er vorne ins Gesicht gekämmt, und übrigens rund trägt, eine längliche nicht gebogene Nase, wenig Augenbraunen, eine lange Oberlippe, und einen ziemlich breiten Mund. Er trägt einen schwarzen seidenen Halstuch, einen alten blauen Rock mit Kragen u. Klappen und gelben Knöpfen, lange Hosen von grün und schwarz gestreifter Baumseide, weisse Strümpfe, zugebundene Schuhe, und eine kurze gelbliche tuchene Weste mit Knöpfen von nämlichen Tuche.

3) Lehmann Moses, ein Judenjunge, Bruder des erstern, aus Wesel gebürtig, 11 bis 12 Jahre alt, von kleiner jedoch nicht magerer Statur, proportionirlich gebaut, hat braune Augen, hellbraunes rund geschnittenes, und, wie seine Kameraden, vorne ins Gesicht gekämmtes starkes Haar, sein Angesicht ist rund voll, und von sehr gesundem Ansehen, seine Nase nicht gebogen, seine Zähne sind sehr weiß, seine Oberlippe ist etwas aufgeworfen, und der Mund mehr breit als klein. Er trägt einen weissen linnenen Halstuch mit schmaler rother Kante, ein graues tuchenes Jäckchen mit gelben metallenen Knöpfen, eine kurze bunte gestreifte gelbgründige Weste von baumwollenen glatten Zeuge, lange Hosen von grünem Tuche, graue Strümpfe in Schuhen, und ein grün ledernes Käppchen.

Zufolg des in der beym Hochwürdigen Domkapituls Immunitäts Gericht rechtshängigen Sache Explorationis weiland des Domvikarii Leuchtermann unterm 9ten September 1800 erlassenen Bescheides, sollen drey zu dieser Sache gehörige, auf hiesiger Landschaft sprechende Quotisations Obligationen, als eine vom 25sten August 1760 ad 9 Rthlr. 7 ß. 3 dt., die andere vom 1. April 1761 über 5 Rthl. 2 ß. 6 dt., und die dritte vom 31sten May nämlichen Jahrs über 11 Rthlr. am Freytag den 23sten Jänner l. J. Nachmittags 2 Uhr im Domsekretariat, vorbehaltlich der darab rückständigen Zinsen gegen sofort zu verfügender baarer Zahlung öffentlich durchs Meistgeboth verkauft werden. Münster den 15ten Januar 1801.

Ad Mandat. Rev. & Ill. Domini Decani
C. F. Tyrell, Domsekret.

Zufolg hohen beamtlichen Rescripts werden den 28sten Jänner l. J. Morgens 10 Uhr in dem nahe am Dorfe Havixbeck belegenen Kirspels-Busch einige durch den Windsturm umgewehte, auch einige noch stehende abgängige Eichbäume aufm Stamme; sodann das Topholz und Abgefall von dem in diesem Busch zu den Kirspels Gebäuden bereiteten Bauholz durch denen dazu deputirten benachbarten hohen Gutsherren den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige wollen sich auf obbestimmten Tag und Stunde im gemeldten Busche einfinden. Havixbeck den 9. Januar 1801. B. J. Schmeddinck, Receptor.

Da der Gerichtschreiber Weddige zu Dülmen zur zweyten Ehe geschritten, daher mit seinen Kindern erster Ehe zu theilen verbunden ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß vom besagten Gerichtschreiber, und Kanonikus von der Becke als Vormünder dessen erster Ehe Kinder folgende Immobilstücke, nämlich a) ein zu Dülmen am Markte belegenes, sehr bequemes, neueingerichtetes Haus sub Nro. Cat. 60, nebst einer großen Scheuer oder Hinterhause, und daran gelegenen Garten, b) ein Kamp, der schwarze Kamp genannt, zu 16 Scheffel Einsaat groß, bey Dülmen gelegen, c) eine Wiese, genannt die Horstmans Wiese, daselbst gelegen, d) zwey Gärten vorm Borgthore zu Dülmen, und e) ein Garte daselbst vor dem Münsterthor gelegen, am 7ten Febr. Morgens 9 Uhr anfänglich mit Vorbehalt der Ratifikation des hiesigen weltlich. Hofgerichts und gegen die in Termino bekannt zu machende Bedingnisse im besagten Hause zu Dülmen den Meistbietenden verkauft werden.

Weddige.
Alb. von der Becke, Kan. als Vormund erster Ehe Kinder.

Am Mittwochen den 28sten dieses und darauf folgenden Tagen sollen dahier in der Behausung der verstorbenen Eheleuten Stephan Coesfeld allerhand Winkel- auch Eisenwaren, als Sammet- Seiden- und sonstiger Band und Lind, Thür- und Komoden-Beschläge, verschiedene Messer, Scheeren, Dosen, Violinen, Bässe und sonstige Kleinigkeiten, sodann Ofen und Ofenpfeifen, Pötte, Feilen, Hammers, Zangen und dergleichen Eisenwerk mehr, wie auch ein Brandweinskessel nebst Helm und Schlange, und die zur Brennerey gehörige Gereitschaft, ferner allerhand Hausgerath dem Meistbietenden verkauft werden. Lusthabende wollen sich also gehörig einfinden. Beckum den 14. Jänner 1801.

F. L. Wöhlers, Notar.

Am Dienstag den 27sten dieses Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr werden auf hiesigem Stadtskeller in einem dazu hergeliehenen Zimmer einige Ahm Bleichert, halbe Ahm- u. Unkerweise, sodann verschiedene Meublen, auch einige Oefen und Jagdgewehre meistbietend verkauft werden. Münster den 14. Jan. 1801. Herm. Clem. Deiters jun. Not.

Am Mittwochen den 21sten Januar l. J und folgenden Tagen Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr sollen in der von den Eheleuten Amtmann Busch selig bewohnt gewesenen, dahier an Ueberwasserss Kirchhof belegenen Behausung allerhand Mobilien, als Kupfer, Zinn, sehr gutes Bettwerk, geschnitten Leinwand ꝛc. meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. C. A. Hülseberg, Not.

Derjenige, welcher eine mit Silber beschlagene Tabackspfeife vermißt hat, kann sich beym Protokoll des Stadtgerichts melden. Wattendorff.

Wer seit einigen Tagen einen Mopshund mit einer schwärzlichen Schnauze vermißt, kann den Aufenthalt eines solchartigen am Intell. Komt. erfahren.